

Weisung zu Ausbruchsuntersuchungen und Ausbruchstests im Rahmen von SARS-CoV-2 an den Schulen

(gestützt auf § 4 der kantonalen Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie [SRSZ 571.212] sowie den RRB Nr. 193/2021 vom 23. März 2021)

1. In Ergänzung zur Weisung zum repetitiven Testen vom 25. August 2021 regelt die vorliegende Weisung das Vorgehen im Falle von Fallhäufungen oder vermuteten Fallhäufungen an Schulen oder in Schulklassen.
2. Werden an Schulen oder in Schulklassen eine Häufung von Fällen durch die Schulleitenden oder Rektorinnen/Rektoren beobachtet oder vermutet, so sind sie verpflichtet, unverzüglich das kantonale Contact Tracing darüber in Kenntnis zu setzen. Umgekehrt kann das kantonale Contact Tracing von sich aus die Rektorinnen/Rektoren und Schulleitenden kontaktieren, sollte es eine Fallhäufung feststellen oder vermuten.
3. Das kantonale Contact Tracing arbeitet im Auftrag des Kantonsarztes. Dieser kann gestützt auf das Epidemiegesezt Massnahmen anordnen. Dabei wird im Kanton Schwyz die Kommunikation gegenüber den Schulen und die Umsetzung der Massnahmen vom Kantonsarzt an das kantonale Contact Tracing delegiert.
4. Während der Dauer der Ausbruchsuntersuchungen gelten für die betroffenen Schulen, Klassen und Personen die Anweisungen des kantonalen Contact Tracings. Die durch das kantonale Contact Tracing mitgeteilten Massnahmen übersteuern, resp. ersetzen die Weisungen des Bildungsdepartements bzw. seiner Ämter für die Dauer der Ausbruchsuntersuchung. Die Rektorinnen/Rektoren und Schulleitenden sind verpflichtet, diesen nachzukommen und das kantonale Contact Tracing in der Ausbruchsuntersuchung vorbehaltlos zu unterstützen. Für die nicht betroffenen Klassen gelten die allgemeinen Weisungen des BiD solange weiter, wie das kantonale Contact Tracing keine anderslautenden Weisungen erteilt. Nach Abschluss der Ausbruchsuntersuchung gelten die Weisungen des BiD unverändert weiter. Das kantonale Contact Tracing teilt den betroffenen Schulen mit, wann die Ausbruchsuntersuchung für beendet erklärt wird.
Bei einer Ausbruchstestung gilt – sofern das Contact Tracing keine anderen Weisungen erlässt – folgendes Vorgehen:
 - a. Ausbruchstestung bei einer Klasse (Dauer gemäss Contact Tracing ca. 2 Wochen):
 - Für die betroffene Klasse gilt in sämtlichen Innenräumen Maskenpflicht für Lernende ab Zyklus 2 sowie erwachsene Personen, welche mit der Klasse in Kontakt sind.
 - Der Unterricht findet nach Stundenplan statt. Zusätzliche klassen- oder stufenübergreifende Aktivitäten sind auszusetzen.
 - Beim Sportunterricht ist auf Kontaktsportarten zu verzichten. Nach Möglichkeit soll der Sportunterricht im Freien stattfinden.
 - Während der Mittagsbetreuung sind die Lernenden der betroffenen Klasse zu separieren.
 - Elterngespräche vor Ort sind auszusetzen.

- b. Ausbruchstestung bei zwei oder mehr Klassen innerhalb einer Schuleinheit (Dauer gemäss Contact Tracing ca. 2 Wochen):
- Für die betroffene Schuleinheit gilt auf dem Schulareal und in sämtlichen Innenräumen Maskenpflicht für Lernende ab Zyklus 2 und alle erwachsenen Personen.
 - Der Unterricht findet nach Stundenplan statt. Zusätzliche klassen- oder stufenübergreifende Aktivitäten sind auszusetzen.
 - Beim Sportunterricht ist auf Kontaktsportarten zu verzichten. Nach Möglichkeit soll der Sportunterricht im Freien stattfinden.
 - Während der Mittagsbetreuung ist darauf zu achten, dass es keine Klassen- oder Stufen-durchmischungen gibt.
 - Elterngespräche sowie Fachrunden vor Ort sind auszusetzen.
 - Schulanlässe und Lager sind untersagt.

5. Mögliche Massnahmen des kantonalen Contact Tracings umfassen beispielsweise:

- a. Ausbruchsuntersuchungen: i.d.R. die Durchführung von Einzel-Spuck-Tests in den betroffenen Klassen. Bei Materialknappheit können auch Pool-Untersuchungen durch das kantonale Contact Tracing angeordnet werden. **Die Teilnahme an diesen Ausbruchsuntersuchungen ist verpflichtend.** Das kantonale Contact Tracing bezeichnet die Personen, welche nicht teilnehmen müssen (z. B. vollständig geimpfte oder nachweislich genesene Personen). Personen, welche nicht vom kantonalen Contact Tracing von der Teilnahme befreit wurden und dennoch nicht teilnehmen, sind umgehend nach Hause zu schicken. Die Namen der Teilnehmenden und derjenigen, welche nicht teilnehmen, sind dem kantonalen Contact Tracing zu melden. Das kantonale Contact Tracing wird diejenigen, welche nicht teilgenommen haben, in der Folge kontaktieren und eine Quarantäne aussprechen. Die Ausbruchsuntersuchungen werden i.d.R. zweimalig an zwei verschiedenen Daten im Abstand von min. 5 Tagen durch das kantonale Contact Tracing angeordnet. Das Datum der Ausbruchsuntersuchung wird dabei durch das kantonale Contact Tracing in Absprache mit der Schulleitung/der Rektorin/des Rektors festgelegt. Sofern der Ausbruch nicht mit zweimaligen Tests unter Kontrolle gebracht werden kann, kann das kantonale Contact Tracing weitere Ausbruchsuntersuchungen anordnen. Zusätzlich zur Nennung der teilnehmenden und nicht-teilnehmenden Personen unterstützen die Schulen das kantonale Contact Tracing, indem sie die Tests durchführen und dabei das Material für das repetitive Testen verwenden. Des Weiteren kann das kantonale Contact Tracing über die Kommunikationskanäle der Schule Informationen an die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte übermitteln, z. B. indem ein Merkblatt im Unterricht abgegeben wird.
- b. Einzeltests können für sich alleine oder in Ergänzung zu weiteren Massnahmen durch das kantonale Contact Tracing angeordnet werden. Zusätzlich zur Nennung der teilnehmenden und nicht-teilnehmenden Personen unterstützen die Schulen das kantonale Contact Tracing, indem sie die Tests durchführen und dabei das Material für das repetitive Testen verwenden.
- c. Das kantonale Contact Tracing kann im Rahmen der Massnahmen auf Stufe Schule zur Ausbruchsbekämpfung geplante Aktivitäten der Schulen mit weiteren Auflagen versehen oder gänzlich untersagen. Die Schulen sind verpflichtet, mit Beginn der Ausbruchsuntersuchungen dem kantonalen Contact Tracing von sich aus umfassende Informationen zu den geplanten Aktivitäten während der Dauer der Ausbruchsuntersuchung zu melden.

6. Diese Weisung tritt ab 1. Dezember 2021 in Kraft.

Schwyz, 24. November 2021